



Brüssel, den 10. Januar 2017  
(OR. en)

5118/17

MI 17  
ENT 9  
CONSOM 6  
SAN 9  
ECO 4

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15374/16 MI 787 ENT 227 CONSOM 311 SAN 428 ECO 80

Betr.: Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug zwecks Festlegung spezifischer Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, in Bezug auf Phenol  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie 2009/48/EG vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug<sup>1</sup> sieht ein Verfahren zur Änderung von Anhang II Anlage C dieser Richtlinie im Wege des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vor.
2. Daher wurde im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> am 14. November 2016 der gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2009/48/EWG eingesetzte Ausschuss konsultiert. Dieser hat mit 274 gegen 56 Stimmen für den Richtlinienentwurf gestimmt<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1.

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

<sup>3</sup> Drei Mitgliedstaaten waren nicht vertreten.

3. Die Kommission hat daher im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 7. Dezember 2016 dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie<sup>4</sup> vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass dieser Maßnahme durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Verordnungsentwurf
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
5. Die Delegationen wurden am 8. Dezember 2016 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Richtlinienentwurfs bis zum 9. Januar 2017 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Richtlinienentwurf nicht ablehnt.

---

<sup>4</sup> Dok. 15374/16.